

treten besonderer Umstände ein Zeitraum von drei Monaten (str), andernfalls eine bloße Zahlungsstockung möglich ist. **Liquiditätslücke** von etwa 5% wird akzeptiert: OGH 3 Ob 99/10 w. Vgl die Legaldefinition im deutschen Recht: § 17 Abs 2 dInsO.

**Loch auf – Loch zu:** Zahlungsunfähigkeit liegt trotz Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs vor, wenn sich ein unredlicher Schuldner durch Täuschung immer wieder neue Kreditmittel verschaffen kann, deren Rückzahlung unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr möglich ist: OGH 4 Ob 547/81.

Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist eine **revisible Rechtsfrage** (hM).

(Realistische) **Möglichkeit einer Umschuldung** ist bei Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen: OGH 8 Ob 133/08 d. Eigenkapital ersetzende Forderungen sind nicht zu berücksichtigen: OLG Wien 28 R 118/12 x. Gewährt ein Dritter der Gesellschaft einen Kredit und räumt ein Gesellschafter diesem Sicherheiten für die Rückzahlung des Kredits ein (§ 15 EKEG), sind diese fälligen Verbindlichkeiten bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich mit einzubeziehen.

Begriff der Zahlungsunfähigkeit wird sowohl in § 69 IO als auch im § 159 StGB gleich ausgelegt (im Strafrecht ergänzt durch das Element der „redlichen wirtschaftlichen Gebarung“ – in Lit str): OGH 1 Ob 134/07 y. Krisenbegriff: § 2 EKEG.

Abweichend von § 1 IO kann (jedes) **Sanierungsverfahren** bereits bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** eröffnet werden: § 167 Abs 2 IO (keine Insolvenzantragspflicht).

Abweichungen bestehen bei einem (wahrscheinlichen) Ausfall eines Kreditinstituts: § 51 Abs 1 BaSAG.

Im Falle eines eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens iSd Art 3 EuInsVO bedarf es für die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens keiner Prüfung des Vorliegens eines Insolvenzgrundes: Art 34 EuInsVO 2015. Zur internationalen Zuständigkeit siehe Anm zu § 63 IO.

## Überschuldung

**§ 67. (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.**

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften *dieses Bundesgesetzes* gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.

(3) Bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, sind Verbindlichkeiten – auch solche aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen – dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Paragrafenbezeichnung (früher: § 69 KO aF) geändert durch Art II Z 24 IRÄG 1982; Abs 1 idF Art II Z 24 IRÄG 1982 und Art XVIII Z 2 HaRÄG 2005; Abs 2 Begriffsersetzung („dieses Bundesgesetzes“ statt „der Konkursordnung“) gemäß Art 1 Z 26 IRÄG 2010; Abs 3 angefügt durch Art II Z 6 GIRÄG 2003 idF Art XXX Abs 2 HaRÄG 2005.

Begriffsersetzungen in Abs 1 gemäß § 275 Abs 1 IO.

**Insolvenzrechtlich relevante Überschuldung:** Beurteilung anhand der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfung: Bei rechnerischer Überschuldung und negativer Fortbestehensprognose (kumulativ, keine zwingende Prüfungsreihenfolge [hM]).

Unter **rechnerischer Überschuldung** versteht man einen negativen Vermögensstatus zu Liquidationswerten: § 201 Abs 2 Z 2 UGB samt Anm., § 225 UGB samt Anm.

Die **Fortbestehensprognose** mit dem Ziel vermögensmäßiger Gesundung (str) setzt sich aus einer Primärprognose (Zahlungsfähigkeit in den nächsten sechs bis zwölf Monaten) und einer Sekundärprognose (Zahlungsfähigkeit und Wiederherstellung bzw Erhaltung der Lebens- oder Existenzfähigkeit über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren) zusammen; mit überwiegender Wahrscheinlichkeit; vgl OGH 1 Ob 655/86, Leitfaden Fortbestehensprognose der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und der Wirtschaftskammer Österreich (2016). Inhaltlicher Aufbau der Fortbestehensprognose: Analyse der Krisenursachen (vgl § 6 URG „Ursachen des Reorganisationsbedarfs“) und Unternehmenskonzept (vgl in Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer Standard S 6), Planungsrechnung, Ableitung der Fortbestehensprognose, Einbeziehung von Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen (vgl OGH 2 Ob 553/90). Vgl die Ableitung einer Fortbestehensprog-

nose aus der Legaldefinition der Überschuldung im deutschen Recht: § 19 Abs 2 dInsoO.

Vgl die gesetzlichen Rechnungslegungs- (§§ 201, 225 UGB) und Rechnungswesenvorschriften (§ 82 AktG, § 22 GmbHG) und die gesetzlichen Berichtspflichten (§ 81 AktG, § 28a GmbHG), die der Unternehmensleitung „Anlass“ zur Erstellung einer Prognose geben, wobei es sich – qualitativ betrachtet – um eine Fortbestehensprognose iSd Insolvenzrechts handeln kann.

Krisenbegriff: § 2 EKEG.

Vgl Sanierungskonzept: § 31 IO bzw § 13 EKEG und Reorganisationsplan: § 6 URG.

Verlassenschaftsinsolvenzverfahren: § 154 AußStrG.

**Rangrücktrittserklärungen** eines Gläubigers, insb aus Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen, bewirken, dass die nachrangig gestellte Forderung bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, nicht zu berücksichtigen ist. Die bloße Nachrangigkeit gemäß § 57 a IO reicht hierfür nicht aus. In der Fortbestehensprognose können dem EKEG unterfallende Leistungen immer als nachrangig berücksichtigt werden.

Abweichungen bestehen bei einem (wahrscheinlichen) Ausfall eines Kreditinstituts: § 51 Abs 1 BaSAG.

### **Aufgelöste juristische Person**

**§ 68. (1) Nach der Auflösung einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zulässig, solange das Vermögen nicht verteilt ist.**

**(2) Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nicht eröffnet, weil das Vermögen bereits verteilt wurde, so sind dieser Beschluss und der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.**

Überschrift eingefügt durch Art 1 Z 6 IRÄG 2017; Text (nunmehr Abs 1) eingefügt durch Art II Z 25 IRÄG 1982, idF Art XVIII Z 2 HaRÄG 2005 und (Begriffsersetzung) § 275 Abs 1 IO; Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt und Abs 2 angefügt durch Art 1 Z 7 IRÄG 2017.

§ 68 idF IRÄG 2017 in Kraft mit 26. 6. 2017; anzuwenden, wenn der Beschluss über die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens nach dem 15. 7. 2017 ergeht: § 278 Abs 1 und 4 IO idF Art 1 Z 53 IRÄG 2017.

Abs 1 entspricht inhaltlich dem durch Art XI § 6 Z 5 IRÄG 1982 aufgehobenen Art 7 Nr 13 der 4. EVHGB.

**Auflösung:** der GmbH: § 84 GmbHG; der AG: § 203 AktG; der offenen Gesellschaft: § 131 UGB; anwendbar auf KG: § 161 Abs 2 UGB, auf EWIV: § 1 EWIVG; der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft: § 36 GenG; des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: § 57 VAG 2016; der Privatstiftung: § 35 PSG.

Auch eine aufgelöste juristische Person ist parteifähig.

Die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO ist ein Tatbestand für Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt: § 1 Abs 1 Z 3 IESG.

Öffentliche Bekanntmachungen (Abs 2) mit Zustellwirkung (§ 257 Abs 2 IO) durch Aufnahme in die Insolvenzdatei; vgl § 255 IO samt Anm.

Keine Einsicht in die Eintragung nach Ablauf von drei Jahren: § 256 Abs 4 IO.

§ 68 KO aF ist gemäß Art II Z 23 IRÄG 1982 ersetzt durch § 66 KO nF, nunmehr § 66 IO.

### Antrag des Schuldners

**§ 69.** (1) Auf Antrag des Schuldners ist das *Insolvenzverfahren* sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag. Im Beschluss auf Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* ist jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit zu begründen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

(2a) Bei einer durch eine Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) eingetretenen Zahlungsunfähigkeit verlängert sich die Frist des Abs. 2 auf 120 Tage.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft natürliche Personen, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer eingetragenen Personengesellschaft und die organ-

schaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits eingetragene Personengesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.

**(3 a) Hat eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter, so trifft die Verpflichtung nach Abs. 2 den Gesellschafter, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapital beteiligt ist. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.**

(4) Geht der Antrag nicht von allen natürlichen Personen aus, deren Antragspflicht sich aus Abs. 3 ergibt, so sind die übrigen über den Antrag zu vernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Vernehmung nicht möglich, so ist das *Insolvenzverfahren* nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

(5) Die *Insolvenzgläubiger* können Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung der *Insolvenzquote* infolge einer Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 2 erst nach Rechtskraft der Aufhebung des *Insolvenzverfahrens* geltend machen.

Überschrift idF Art I Z 10 IRÄG 1997; Paragraphenbezeichnung (früher: § 70 KO aF) geändert durch Art II Z 26 IRÄG 1982; Abs 1 S 3 angefügt durch Art II Z 1 InsNov 2002; Abs 2 idF Art II Z 26 IRÄG 1982, Art I Z 10 IRÄG 1997 und (Ersetzung der Wortfolge „Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens“ durch „Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung“) Art 1 Z 27 IRÄG 2010; Abs 2 a eingefügt durch Art I BG BGBl I 2002/156; Abs 3 idF Art II Z 26 IRÄG 1982, Art I Z 10 IRÄG 1997 und Art XVIII Z 2 HaRÄG 2005; Abs 3 a eingefügt durch Art 2 Z 1 GesRÄG 2013; Abs 4 idF Art II Z 26 IRÄG 1982; Abs 5 angefügt durch Art II Z 7 GIRÄG 2003.

Begriffsersetzungen in Abs 1, 2, 3, 4 und 5 gemäß § 275 Abs 1 IO.

Abs 3 a idF GesRÄG 2013 in Kraft mit 1. 7. 2013; § 276 IO idF Art 2 Z 2 GesRÄG 2013.

**Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** einer natürlichen Person trotz Mangels eines kostendeckenden Vermögens: § 183 IO; auch im Insolvenzverfahren vor dem Gerichtshof anwendbar.

Der **Schuldner**, der die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen beantragt, braucht die Zahlungsunfähigkeit bzw die Überschuldung in den Fällen des § 67 Abs 1 IO nicht glaubhaft zu machen: OGH 8 Ob 133/08 d. Alternativ Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eines Sanierungsverfahrens mit oder ohne Eigenverwaltung: § 167 IO bzw § 169 IO.

Anträge von Personen oder Einrichtungen, die zur Teilnahme am ERV verpflichtet sind, müssen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im ERV eingebracht werden: § 89c Abs 5 GOG; §§ 1, 11 Abs 1a ERV 2006. Dagegen verstoßende physische Anträge hat das Gericht zur Verbesserung zurückzustellen. Unterbleibt die Verbesserung, hat das Gericht den Antrag zurückzuweisen: § 89c Abs 6 GOG; § 1 Abs 2 ERV 2006.

Der Eigenantrag eines jeden Schuldners ist mangels Erwähnung in TP 5 GGG **gerichtsgebührenfrei**. – Rechtsanwaltskosten: TP 1 IV RATG; Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: TP 3 A I 4 a RATG.

Beginn der **60-Tage-(Sanierungs)Frist** mit positiver Kenntnis der Unternehmensleitung (hM). Neben der gesetzlich vorgesehenen Handlungsalternative zur sofortigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – der Vorbereitung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung – innerhalb der 60-Tage-Frist, besteht die Möglichkeit einen außergerichtlichen Sanierungsversuch zu unternehmen (sofern dieser realistisch erscheint) oder (entgegen dem Wortlaut des Abs 2 und str) ein gerichtliches Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung vorzubereiten.

Erweiterung der Insolvenzantragspflicht auf den **Mehrheitsgesellschafter** iSd Abs 3 a soll dazu führen, dass möglichst schnell entweder die Führungslosigkeit beseitigt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Beachte die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses neben den organschaftlichen Vertretern: § 72 d IO. Die Vertretungsbefugnis des Mehrheitsgesellschafters gemäß Abs 3 a ist auf das Eröffnungsverfahren beschränkt; für das eröffnete Verfahren kann ein Notgeschäftsführer bestellt werden (OLG Wien 28 R 300/15s). Siehe auch § 258 a IO zur Zustellung an führungslose Gesellschaften.

Möglichkeit der Haftung des faktischen Geschäftsführers: OGH 8 Ob 124/07 d.

Die Bestimmung dient dem Schutz der Gläubiger vor der durch eine **Insolvenzverschleppung** eintretenden Quotenverschlechterung und Vertrauensschäden: OGH 2 Ob 117/12p; 6 Ob 164/16k.

**Strafrechtlicher Gläubigerschutz:** insb § 159 StGB. Verantwortlichkeit der Organe und leitenden Angestellten: § 161 StGB samt Anm, der Beitragstätter: §§ 12, 14 StGB. § 69 IO und § 159 StGB sind Schutzgesetze; Verletzung macht Schadenersatzpflichtig: § 1311 ABGB.

Geltendmachung des **Quotenschadens** (§ 69 Abs 5 IO) bis zur Rechtskraft der Verfahrensaufhebung nur durch den Insolvenzverwalter der Gesellschaft; erst nach Verfahrensaufhebung durch die Gesellschaftsgläubiger.

Geltendmachung des **Vertrauensschadens** stets durch den Gesellschaftsgläubiger, nicht jedoch durch den Insolvenzverwalter.

Organhaftung nach Unterlassen von Reorganisationsmaßnahmen: §§ 22ff URG.

**Haftung des Geschäftsführers:** § 25 GmbHG. Bereits ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH, die ihrer Verpflichtung nach § 69 Abs 2 IO nicht nachgekommen sind, haften für alle von späteren Geschäftsführern eingegangenen Verbindlichkeiten, mit denen in abstracto gerechnet werden muss: OGH 1 Ob 134/07 y. Haftung der Vorstandsmitglieder: § 84 AktG. Zum Verhältnis von § 25 GmbHG und § 69 IO und der möglichen Haftungskanalisation über die Gesellschaft (str) jüngst: OGH 6 Ob 164/16k; 4 Ob 222/18b.

Rückgriffsanspruch des den Kostenvorschuss Leistenden gegen insolvenzantragspflichtige Personen: § 71 d IO.

Insolvenzantragsrecht und -pflicht bei EWIV: § 12 EWIVG; beim Verein: § 24 Abs 2 Z 4 VerG.

**Unanwendbar** auf Kreditinstitute: § 82 Abs 3 BWG (Der Vorstand hat bei Erkennen eines Insolvenzgrundes dies unverzüglich der FMA anzuzeigen: § 73 Abs 1 Z 6 BWG. Keine Anwendung der 60-Tage-Frist. FMA kann folglich die Geschäftsaufsicht anordnen oder einen Insolvenzantrag stellen. Voraussetzungen des Insolvenzantrags richten sich nach § 70 IO.); auf Pensionskassen: § 37 Abs 3 PKG; und auf Versicherungsunternehmen: § 309 Abs 1 VAG 2016; siehe auch § 70 IO. Wird in Bezug auf ein Kreditinstitut oder Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so hat das Insolvenzgericht gemäß § 119 Abs 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde (FMA) darüber zu informieren.

**IntInsR:** Art 37 EuInsVO 2015 (Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens).

§ 69 KO aF ist gemäß IRÄG 1982 ersetzt durch § 67 KO nF, nunmehr § 67 IO.

## Antrag eines Gläubigers

**§ 70.** (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist das *Insolvenzverfahren* unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine – wenngleich nicht fällige – *Insolvenzforderung* oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat, und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Der Antrag ist dem Schuldner zuzustellen. Eine Belehrung über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 254 Abs. 5) zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar missbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen und nicht zum Zwecke des Abschlusses von Ratenvereinbarungen erstreckt werden.

(3) Ein vom Gläubiger zurückgezogener *Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens* kann unter Berufung auf dieselbe Forderung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

(4) Bei der Entscheidung über den *Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* ist nicht zu berücksichtigen, daß der Gläubiger den *Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* zurückgezogen hat oder daß die Forderung des Gläubigers nach dem *Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* befriedigt worden ist. Wenn der Schuldner eine solche Befriedigung oder das Vorliegen einer Stundungsvereinbarung mit dem Gläubiger bescheinigt, so reicht dies allein nicht aus, um das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu entkräften. Weist das Gericht den *Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* dennoch ab, so ist der Beschluß auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zuzustellen.

Überschrift idF Art I Z 11 IRÄG 1997; Paragraphenbezeichnung (früher: § 71 KO aF) geändert durch Art II Z 27 IRÄG 1982; Abs 1 geändert durch Art II Z 27 IRÄG 1982, Art I Z 11 IRÄG 1997, Art II Z 8 GIRÄG 2003 und (Aufhebung S 2) Art I Z 28 IRÄG 2010; Abs 2 idF Art II Z 27 IRÄG 1982, Art I Z 28 IRÄG 2010 und (Aufhebung der



Wortfolge „zu eigenen Händen“ in S 1) Art 25 Z 1 BudgetbegleitG 2011; Abs 4 angefügt durch Art I Z 11 IRÄG 1997.

Begriffssetzungen in Abs 1, 3 und 4 gemäß § 275 Abs 1 IO.

Anträge von Personen oder Einrichtungen, die zur Teilnahme am **ERV** verpflichtet sind, müssen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im ERV eingebracht werden: § 89 c Abs 5 GOG; §§ 1, 11 Abs 1 a ERV 2006. Dagegen verstößende physische Anträge hat das Gericht zur Verbesserung zurückzustellen. Unterbleibt die Verbesserung, hat das Gericht den Antrag zurückzuweisen: § 89 c Abs 6 GOG; § 1 Abs 2 ERV 2006.

**Eingabengebühr:** TP 5 Z 1 lit a GGG. – Rechtsanwaltskosten: TP 1 IV RATG.

Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen, die kein Unternehmen betreiben, sind beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen: § 182 Abs 1 IO.

**Antragswiederholung** nach rechtskräftiger Abweisung mangels Kostendeckung: § 71 b IO.

Ein Gläubiger-Insolvenzantrag gegen Kreditinstitute, Pensionskassen und Versicherungsunternehmen ist unzulässig. Antragsberechtigt ist nur die FMA (§ 82 Abs 3 BWG, § 37 Abs 3 PKG, § 309 Abs 2 VAG 2016), wenn jedoch die Geschäftsaufsicht über ein Kreditinstitut angeordnet wurde, nur die Aufsichtsperson (§ 82 Abs 3 BWG).

Aus der **Nichtberücksichtigung der Antragsrücknahme** (§ 70 Abs 4 IO) folgt, dass das Antragsvorbringen die Basis der Entscheidung des Insolvenzgerichts bleibt.

**IntInsR:** Gleichbehandlung ausländischer Gläubiger vgl § 236 IO und Art 45 Abs 1 EuInsVO 2015.

§ 70 KO aF ist gemäß IRÄG 1982 ersetzt durch § 69 KO nF, nunmehr § 69 IO.

## **Kostendeckendes Vermögen**

**§ 71.** (1) Weitere Voraussetzung für die Eröffnung des *Insolvenzverfahrens* ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens.

(2) **Kostendeckendes Vermögen liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten des *Insolvenzverfahrens* zu decken. Das Vermögen muß weder sofort noch ohne Aufwand verwertbar sein.**

(3) Bei Prüfung, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist, kann das Gericht auch Stellungnahmen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einholen oder Vollstreckungsorgane mit Ermittlungen beauftragen.

(4) Der Schuldner hat bei seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100 a, 101). Darin hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.

Überschrift und Text idF Art I Z 12 IRÄG 1997; Abs 4 (Zitat-anpassung) idF Art 1 Z 29 IRÄG 2010.

Begriffsersetzungen in Abs 1 und 2 gemäß § 275 Abs 1 IO.

Das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens ist seit dem IRÄG 1997 positive Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Auch bei Bankeninsolvenz im Rahmen des BWG.

Strafbarkeit eines falschen Vermögensverzeichnisses: § 292 a StGB. Anzeigepflicht: § 261 IO samt Anm.

§ 71 KO aF ist gemäß IRÄG 1997 ersetzt durch § 71 c KO nF, nunmehr § 71 c IO.

## Eröffnung trotz Fehlens kostendeckenden Vermögens

**§ 71 a.** (1) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des *Insolvenzverfahrens* voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist das *Insolvenzverfahren* dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten vorschußweise erlegt. Die Anordnung des Kostenvorschusses erfolgt durch Beschluß; dieser ist auch jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Er ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Einen solchen Kostenvorschuß kann das Gericht auch dann fordern, wenn das Vermögen in einem Anfechtungsanspruch oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen besteht.

(2) Wenn der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen.